

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 19.03.2025
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:10 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:27 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-46431

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin

Edenhofer, Peter

Egner, Stephan

Günther, Maik, Prof. Dr.

Kößl, Herbert

Kößl, Manuel

Lehner, Johann

Reichhart, Barbara

Steinle, Florian

Wölfl, Regina

Schriftführer

Jost, Birgit

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Hefe, Simon

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 26.02.2025 | 01/2025/2936 |
| 2. | Gründung eines Energierates; Bestellung eines Umwelt- und Klimaschutzbeauftragten der Gemeinde Denklingen; | 01/2025/2944 |
| 3. | Stellungnahme der Gemeinde Denklingen zur Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14): Geplantes Vorranggebiet WE01 | 01/2025/2945 |
| 4. | Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Strom- und Gasbeschaffung | 01/2025/2931 |
| 5. | Aktualisierung der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denklingen | 01/2025/2943 |
| 6. | Erste Änderung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II,„; Aufstellungs-/Änderungsbeschluss | 01/2025/2940 |
| 7. | Erste Änderung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II,„; Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB; | 01/2025/2941 |
| 8. | Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung für den Kiesabbau mit Verfüllung von grubeneigenem Material – Fl.Nr. 1732 Gemarkung Denklingen | 01/2025/2938 |
| 9. | Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer Freiflächen AGRI-PV mit 999 kWp nach DIN SPEC 91434 – Fl.Nrn. 89 + 89/1 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 63 | 01/2025/2939 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am
--------------	---

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 26.02.2025 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2 Gründung eines Energierates; Bestellung eines Umwelt- und Klimaschutzbeauftragten der Gemeinde Denklingen;

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2025 wurde aus der Mitte des Gemeinderates der Wunsch eingebracht, einen Energierat zu gründen, der sich um Angelegenheiten beim weiteren Vorgehen in Sachen Windkraft und um weitere Energiethemen (z.B. Wärmeplanung, Bürgergenossenschaft, etc.) kümmern soll. Für den „Energierat“ hatte sich folgende vorläufige freiwillige Besetzung ergeben:

Norbert Walter, Prof. Dr. Maik Günther, Martin Ahmon, Herbert Kößl und Andreas Braunegger
Eine Zusammenkunft sollte ca. alle 3 Wochen stattfinden.

Da die Initiatoren des Energierates bereits jetzt Ihre Aufgaben wesentlich überschreiten und eigeninitiativ Gespräche mit externen Geschäftspartnern initiiert werden, Anmeldungen zu verwaltungsinternen Veranstaltungen erfolgen, Zugangsberechtigungen der Verwaltung blockiert und neu eingerichtet werden ist eine grundlegende Klärung zu den zukünftigen Aufgaben und Befugnissen des Energierates erforderlich.

Dies ist insbesondere für den Schutz der laufenden Verwaltung von besonderer Bedeutung.

Sofern dem Energierat Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats übertragen werden sollen, ist ein Beschluss zu fassen in dem der Gemeinderat als Kollegialorgan auf seine Aufgaben und Befugnisse verzichtet und diese dem Energierat überträgt.

Hierfür wäre die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts anzupassen. Dem „Energierat“ sollen dann als Ausschuss Aufgaben des Gemeinderates übertragen werden. Hierfür ist der Energierat in § 2 Abs. 1 als weiterer Ausschuss zu nennen. Die Besetzung des Ausschusses hat analog zu den übrigen Ausschüssen zu erfolgen. Dieser besteht aus dem

Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Die drei Sitze müssen nach den rechtlichen Vorgaben der Fraktionsbesetzung stattfinden. Ggf. können einzelne Fraktionen ihren Fraktionssitz an eine andere Fraktion abtreten.

Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wird auf § 3 der Geschäftsordnung verwiesen. Weitreichendere Aufgaben und Befugnisse bedürfen eines besonderen Beschlusses (§ 3 Abs. 3) oder der Übertragung von Befugnissen durch den ersten Bürgermeister nach Anhörung der weiteren Bürgermeister (Art. 3 Abs. 4).

Über die Geschäftsordnung hinausgehende Aufgaben und Befugnisse können nur durch Änderung bzw. Ergänzung der Geschäftsordnung veranlasst werden.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist unbedingt einzuhalten.

Der Energierat trägt sämtliche Verantwortung für sein Handeln.

Ggf. an einzelne Gemeinderatsmitglieder übertragene Verwaltungsaufgaben bzw. -befugnisse unterliegen grundsätzlich der zentralen Registratur. Die Ablage und Dokumentation aller Dokumente inkl. E-Mailverkehr, Aktennotizen, Protokolle etc. ist sicherzustellen.

Private PCs dürfen nicht für dienstlichen Angelegenheiten verwendet werden. Es ist das von der Gemeinde Denklingen zur Verfügung gestellte iPad zu verwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Gründung des Energierates als Ausschuss und überträgt seine Aufgaben und Befugnisse in Energiethemen auf diesen. Der Energierat soll rein vorberatend tätig werden. Die Satzung ist anzupassen.

Die CSU/Freie Bürger, Freie Wählergemeinschaft Denklingen und Freie Wählergemeinschaft Epfach entsenden je einen Vertreter in die Ausschüsse. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei jedem zulässigen Sitzverteilungsverfahren sich die gleiche Sitzverteilung ergeben würde.

Es ist folgendes Gremium zu besetzen: Energierat;

Bei den Ausschüssen hat gemäß o.a. Beschluss je ein Vorschlagsrecht für 1 Sitz die Freie Wählergemeinschaft Denklingen, die Christlich Soziale Union in Bayern e.V./Freie Bürger und die Freie Wählergemeinschaft Epfach.

Nach Vorschlag der Fraktionen werden folgende Besetzungen vorgenommen:

Energierat

Gruppe:	Mitglied:	Stellvertreter:
---------	-----------	-----------------

Erster Bürgermeister	Andreas Braunegger	Norbert Walter
Freie Wählergemeinschaft Denklingen	Prof. Dr. Maik Günther	N.N.
CSU/Freie Bürger	Herbert Kößl	N.N.
Freie Wählergemeinschaft Epfach	Martin Ahmon	N.N.

Abstimmungsergebnis 12:0

Da die Energiethemen nun auf das Gremium „Energierat“ ausgelagert werden, ist ebenfalls aus der Mitte des Energierates ein Umwelt- und Klimabeauftragter der Gemeinde Denklingen zu benennen. Zum Energie – und Klimabeauftragten der Gemeinde Denklingen wird benannt:

Prof. Dr. Maik Günther

Abstimmungsergebnis 12:0

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist weiterhin zu beachten und wird vorerst nicht geändert.

Ggf. sind Anträge nach § 3 Abs. 3 und 4 gesondert zu stellen und durch weitere besondere Beschlüsse des Gemeinderates oder durch besondere Übertragung durch den ersten Bürgermeister nach Anhörung der weiteren Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

Noch weitreichendere Übertragungen wären durch Ergänzung zur Geschäftsordnung anzupassen.

Der Gemeinderat nimmt nochmals Kenntnis von der aktuellen Geschäftsordnung und hält sich an die vorgegeben Bestimmungen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3 Stellungnahme der Gemeinde Denklingen zur Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14): Geplantes Vorranggebiet WE01
--

Sachverhalt:

Prof. Dr. Maik Günther (Gemeinderat und Mitglied des Energierates Denklingen) bringt die im Anhang beigefügte Stellungnahme ein und empfiehlt diese im Beteiligungsverfahren bis 31.03.2025 beim Regionalen Planungsverband vorzulegen.

Die Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans können dem Webaufttritt des RPV München unter folgendem Link entnommen werden:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Stellungnahme abzugeben:

Stellungnahme der Gemeinde Denklingen zur Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14): Geplantes Vorranggebiet WE01

In Bezug auf das Schreiben des Regionalen Planungsverbands München vom 16. Dezember 2024 zum Beteiligungsverfahren teilt die Gemeinde Denklingen mit, dass kein Einverständnis zur Planung bzgl. des Vorranggebiets WE01 besteht. Gerne führen wir dies nachfolgend in dieser Stellungnahme aus.

Bewertungen des Planungsverbands zur ersten Stellungnahme der Gemeinde Denklingen

Gemäß Zu G 7.2.2.1 der Anlage 1 des Fortschreibungsentwurfs in der Fassung vom 21.11.2024 soll mit dem Steuerungskonzept eine Bündelung der Windenergieanlagen auf möglichst konfliktarme Standorte erreicht werden, wobei durch den Regionalen Planungsverband München zahlreiche schutzbedürftige Aspekte berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen mit konfliktarmen Standorten unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Aspekte wird von der Gemeinde Denklingen sehr begrüßt. Hierzu wurde in einer ersten Stellungnahme auf 20 Seiten dargelegt, dass ein enormes Konfliktpotenzial beim geplanten Vorranggebiet besteht und zahlreiche schutzbedürftige Aspekte vorliegen.

Um das Konfliktpotenzial zu unterstreichen: In Q3/2024 wurde von Bürgern eine Unterschriftenaktion initiiert, in der sich 98 % der Befragten dafür ausgesprochen haben, dass ein Abstand von 2.000 m zur Crescentia-Kapelle einzuhalten ist und Windenergieanlagen deutlich weiter als bisher geplant von Dienhausen wegrücken sollen.¹

Leider wurden die Argumente der Gemeinde Denklingen aus der ersten Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband München zum Großteil nicht in die Gestaltung des geplanten Vorranggebiets WE01 aufgenommen, was nachfolgend erläutert wird.

¹ Es wird daher darum gebeten, im Umweltbericht zur 26. Änderung des Regionalplans vom 21.11.2024 auf S. 5 bei den Auswirkungen in der Kategorie Mensch mit “(-)/(o)” und in der Kategorie Landschaft mit “(-)/(?)” jeweils “(-)” eintragen. Zur weiteren Begründung: Die Auswirkung ist aufgrund der Erkenntnisse zur Wirkung von neun Bestandsanlagen im räumlichen Umgriff von WE01 bereits jetzt sehr gut abschätzbar. Sie ist in den beiden Kategorien keineswegs neutral oder positiv, sondern negativ zu bewerten.

- In der Abwägungstabelle des Regionalen Planungsverbands München (2024b) zur ersten Stellungnahme der Gemeinde Denklingen und folglich in der Gestaltung von WE01 wurde die Crescentia-Kapelle als ein bedeutender Ort der Ruhe und Besinnung leider nicht berücksichtigt. Dieser Ort ist von überregionaler Bedeutung für die Menschen. **Daher wird der regionale Planungsverband München gebeten, die Argumente der ersten Stellungnahme bzgl. der Crescentia-Kapelle zu berücksichtigen (siehe dort Kapitel 2.8) und den vorgeschlagenen Abstand von 2.000 m zur Crescentia-Kapelle vorzusehen.**
- In der Abwägungstabelle (2024b) wird häufig auf die Konzentrationsfläche der Gemeinde Denklingen verwiesen. Leider wurde nicht darauf eingegangen, dass die angewendete Referenzwindenergieanlage mit 266,5 m ca. 33 % größer ist als die Anlage, die beim Design der Konzentrationsfläche angenommen wurde (ca. 200 m). Zudem wendet der Regionale Planungsverband Rotor außen an, während die Konzentrationsfläche für Rotor innen entworfen wurde. **Der Regionale Planungsverband München wird daher gebeten, die Kontur der bestehenden Konzentrationsfläche (inkl. eines angemessenen Abstands) höchstens als äußere Begrenzung für WE01 zu definieren – dies vor allem in Richtung Dienhausen und Dienhauser Weiher.**
- In der Abwägungstabelle (2024b) wird vom Regionalen Planungsverband München darauf verwiesen, dass die Fläche von WE01 nun reduziert und wesentlich an die ausgewiesene Konzentrationsfläche angepasst wurde. Mit diesem Hinweis werden zahlreiche schutzbedürftige Aspekte der Gemeinde Denklingen als gelöst dargestellt. Dem ist jedoch leider nicht so. Es war bereits seit spätestens 2019 bekannt, dass im südlichen Bereich der Gemeinde Denklingen aufgrund von militärischen Belangen keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Aus diesem Grund wurde die Konzentrationsfläche in ihrer jetzigen Form nach Süden begrenzt. Die Anpassung des Regionalen Planungsverbands München stellt in diesem Sinn kein Entgegenkommen dar – vielmehr ist man bei WE01 weiter Richtung Dienhausen und Crescentia-Kapelle gerückt. **Die grundlegenden Konfliktpotenziale bzgl. Crescentia-Kapelle, räumlicher Umfassung, lärmarmen Raum und in dessen Folge Lärmbeeinträchtigung sind bisher leider nicht ausgeräumt.**
- Positiv hervorzuheben ist, dass der Großteil des Vorbehaltsgebiet VBG_01_a nicht mehr vorgesehen ist. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass MVA_NZ_01 nicht komplett in WE01 integriert wurde, sondern nur Bereiche, die bereits von einer Windenergienutzung überprägt sind. **In diesem Zusammenhang wird der Regionale Planungsverband München gebeten, die resultierende Auswölbung bei MVA_NZ_01 Richtung Osten (an der Spitze der Auswölbung befindet sich ein Gebäude) zu begradigen, da Ängste in der Bevölkerung bzgl. eines Näherrückens einer weiteren Windenergieanlage an Dienhausen bestehen. Diese Begradigung würde lediglich 2 ha ausmachen.**
- Positiv hervorzuheben ist zudem, dass das räumliche Konzept des Regionalen Planungsverbands München nun ein regionsweit einheitliches Mindestmaß von rund 5 km Abstand zwischen den Clustern der Vorranggebiete vorsieht.

Gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz beträgt der Flächenbeitragswert bis Ende 2027 1,1 % und bis Ende 2032 1,8 % (1,8 % würden in der Planungsregion München ca. 9.902 ha entsprechen). Derzeit wird vom Regionalen Planungsverband München laut Anlage 1 des Fortschreibungsentwurfs in der Fassung vom 21.11.2024 (S. 9) mit 11.073 ha ein Flächenanteil von ca. 2,01 % erreicht. Zusätzlich wird in Anlage 1 (S. 9) auf "Vorranggebiete Windenergie zur Prüfung" verwiesen, die mit 2.058 ha einen zusätzlichen Flächenanteil von 0,38 % aufweisen. In Summe ergibt sich damit eine Fläche von bis zu 13.131 ha, was einem Flächenbeitragswert von 2,39 % entsprechen würde. Diese 2,39 % (statt der geforderten 1,8 %) geben dem Regionalen Planungsverband München Freiheitsgrade (konkret: ca. 3.229 ha), um das geplante Vorranggebiet WE01 mit hohem

Konfliktpotenzial durch marginale Veränderungen verträglicher zu gestalten und die Hinweise der Gemeinde Denklingen aus der ersten Stellungnahme sowie aus der vorliegenden Stellungnahme zu berücksichtigen. Zur Orientierung: Würde man beispielsweise WE01 in Richtung Dienhausen auf die gebogene Kontur der Konzentrationsfläche beschränken, so reduziert sich der zuvor genannte Flächenanteil von 2,39 % nur um ca. 0,006 %, was vor dem Hintergrund des enormen Konfliktpotenzials bei WE01 verschwindend gering ist.

Nachfolgend wird auf weitere Aspekte bzgl. des geplanten Vorranggebiets WE01 eingegangen.

Geänderte Methodik für Dichtezentren

Für das geplante Vorranggebiet WE01 steht im Umweltbericht zur 26. Änderung des Regionalplans (Stand: 21.11.2024) auf S. 4 bei "Artenschutz" bzgl. der Dichtezentren ein "-". Sollte hiermit gemeint sein, dass es keine signifikante Anzahl kollisionsgefährdeter Arten in dem Gebiet gibt, so ist diese Aussage falsch. Zwar wird in einer überarbeiteten Karte (Schreiber 2024, S. 11) genau an der Grenze zu WE01 kein Dichtezentrum mehr ausgewiesen, in einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2017 gab es dieses Dichtezentrum jedoch noch (Bayerisches Landesamts für Umweltschutz 2017, S. 8). Nach Rücksprache mit Herrn Schreiber, der die aktualisierte Karte erstellt hat, liegt dies daran, dass die Methodik für die Bestimmung von Dichtezentren geändert wurde. Die Änderung der Methodik ist grundsätzlich zu begrüßen – das Problem dabei ist jedoch, dass es für WE01 keine ausreichende Datengrundlage gibt, um dort mit der neuen Methode ein Dichtezentrum auszuweisen (siehe z.B. fehlende Einträge im System Karla.Natur). Die nicht getätigten Einträge in einer Datenbank zeichnen ein falsches Bild der Realität mit einem tatsächlich zahlreichen Auftreten kollisionsgefährdeter Arten im Bereich von WE01. Diesbezüglich merkt der Bundesverband WindEnergie in seiner Stellungnahme (2024) zur neuen Berechnungsmethode an, dass sich die Festlegung von Dichtezentren auf aktuelle, vorliegende Daten stützen muss – andernfalls ist eine rechtssichere Ausweisung von Windenergiegebieten unter Einbeziehung von Dichtezentren nicht gewährleistet. Für WE01 kann festgehalten werden, dass diese aktuellen Daten nicht vorliegen.

Für das geplante Vorranggebiet WE01 hat die Gemeinde Denklingen bereits in ihrer ersten Stellungnahme dargestellt, dass es signifikante Populationen zahlreicher kollisionsgefährdeter Arten gibt. Aus diesem Grund ist der Betrieb der drei neuen Windenergieanlagen in Fuchstal (sie befinden sich in WE01) nur ausnahmsweise ohne Einschränkung auch zwischen März und August im Rahmen eines Forschungsprojekts mit einem kamerabasierten Abschaltssystem möglich. Für dieses Gebiet hat die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan festgestellt – nicht nur in der Nähe der Nahrungshabitate, sondern explizit auch im Wald bei den Anlagenstandorten in WE01.

Der Regionale Planungsverband München wird gebeten, aufgrund des Nichtvorhandenseins von Daten nicht fälschlicher Weise davon auszugehen, dass kein Dichtezentrum vorliegt. Es wird darum gebeten, den aufgestellten Umweltbericht und das Vorranggebiet WE01 entsprechend anzupassen. Gerade ausreichende Abstände zu Nahrungshabitaten des Rotmilans (vor allem westlich bis südlich von Dienhausen) sind bei der Ausweisung des Vorranggebiets zu berücksichtigen.

Erheblichkeitsschwelle für eine zumutbare Beeinträchtigung

Der Regionale Planungsverband München hat erfreulicherweise Kriterien aufgestellt, um einen Überlastungsschutz durch Umzingelung zu gewährleisten. Hierzu wird zunächst eine

Erheblichkeitsschwelle für eine zumutbare Beeinträchtigung definiert. So wird auf S. 26 der Anlage 1 des Fortschreibungsentwurfs in der Fassung vom 21.11.2024 auf Basis eines Gutachtens der UmweltPlan GmbH ausgeführt: „Wird [...] mehr als 1/3 [des] Blickfelds von einer Windenergieanlage beansprucht, wirkt diese dominant auf den Betrachter.“ Und weiter: „Unter dieser Annahme lässt sich für die Referenzanlage die Entfernung errechnen, ab der sie für den Betrachter die Grenze der Erheblichkeit unterschreitet [...]. Für eine Anlage von 266,5 m Gesamthöhe ist das bei rund 2.200 m Abstand der Fall.“²

Die Entfernungsangabe des Regionalen Planungsverbands München mit 2.200 m ist jedoch leider nicht in jedem Fall korrekt. Das besagte Gutachten der UmweltPlan GmbH aus Stralsund (2021) gilt nämlich für eine Betrachtung im Flachland (das Gutachten wurde für Mecklenburg-Vorpommern erstellt). Hierauf verweist bereits die Fachagentur Windenergie an Land (2021, S. 2). Der Regionale Planungsverband München wird daher freundlich darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen in Bayern aufgrund der Topologie gewöhnlich erhöht stehen. Dieser Effekt wird in den beiden folgenden Abbildung visualisiert.

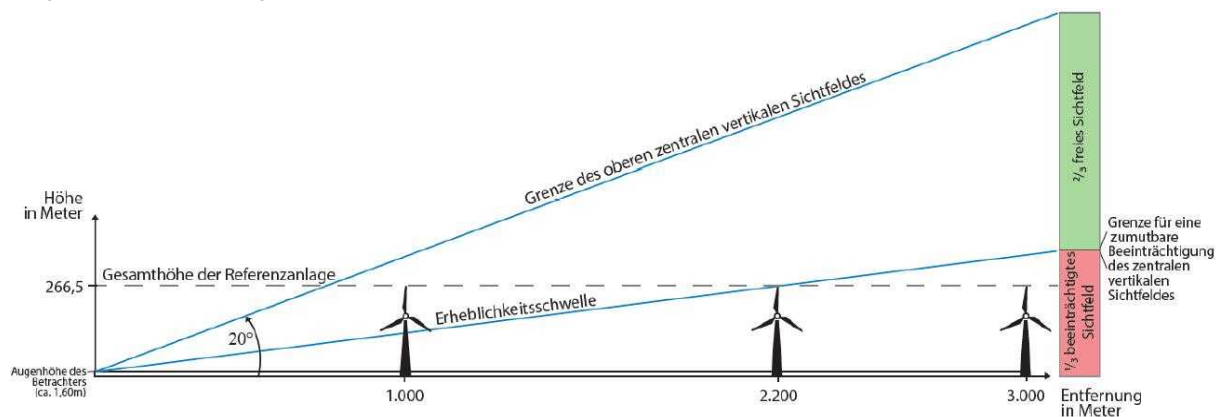


Abbildung 1: Fehlerhafte Annahme von Flachland in Bayern (RPV München 2024a, S. 8).

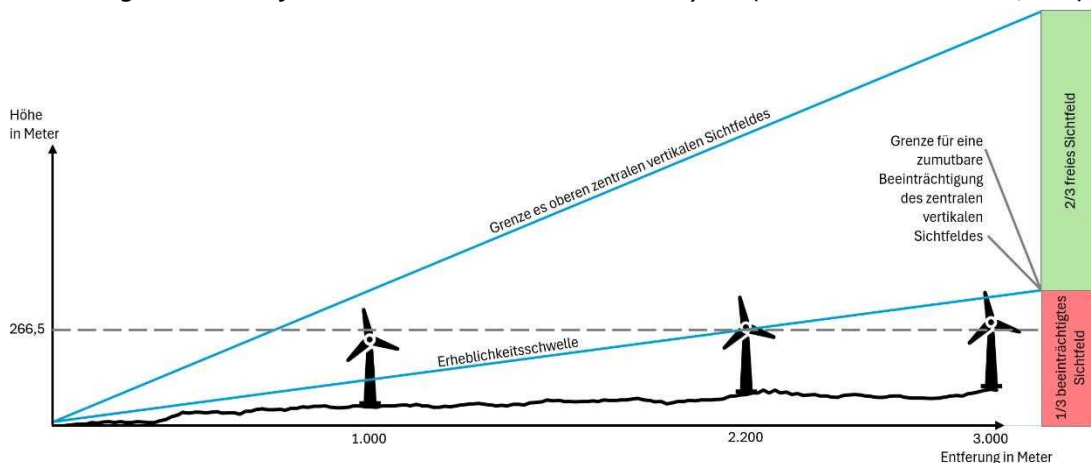


Abbildung 2: Eigene Darstellung eines Geländeschnitts im geplanten Vorranggebiet WE01 von der Ortschaft Dienhausen aus.

² An dieser Stelle der Hinweis, dass in der ersten Version des Gutachtens der UmweltPlan GmbH als Grenze der zumutbaren Beeinträchtigung ein zu berücksichtigender Abstand von 3.500 m angesetzt wurden (UmweltPlan 2013, S. 14, 16f). Auf Basis von Einzelfallbetrachtungen wurde diese Grenze später im Gutachten aus dem Jahr 2021 reduziert. Dies war jedoch nie als pauschaler Ansatz gedacht. Es sind nämlich immer Einzelfallbetrachtungen durchzuführen. Die 2.200 m dürfen demnach nicht pauschal angesetzt werden.

Abhängig vom Höhenprofil liegt die Grenze der zumutbaren Beeinträchtigung nicht bei 2.200 m, sondern schnell bei 3.200 m oder mehr. Der Regionale Planungsverband München wird daher gebeten, die bisher verwendete Methodik entsprechend anzupassen.

Überlastungsschutz – horizontaler Umfassungswinkel

Auf Basis des Gutachtens der UmweltPlan GmbH (2021) führt der Regionale Planungsverband München zum Überlastungsschutz durch Umzingelung weiter auf S. 26 der Anlage 1 des Fortschreibungsentwurfs in der Fassung vom 21.11.2024 aus: „Als maximal zumutbar ist eine durchgehende Beeinträchtigung des horizontalen Gesichtsfelds von 2/3 anzusehen. Dies entspricht einem maximal möglichen Umfassungswinkel von 120°.“ Diese Vorgabe wurde beim geplanten Vorranggebiet WE01 leider nicht berücksichtigt.³ In der aktuellen Planung ergibt sich bei der Ortschaft Dienhausen allein schon unter Berücksichtigung der südwestlichen Bestandsanlage ein Umfassungswinkel von ca. 145° (siehe Abbildung 3).

Unter Berücksichtigung eines maximalen Umfassungswinkels von 120° sowie des zuvor erläuterten Effekts der Topologie (Grenze der zumutbaren Beeinträchtigung = 3.200 m statt 2.200 m) ergibt sich ein neues in Abbildung 3 dargestelltes Vorranggebiet WE01 (Hinweis: Aspekte bzgl. Crescentia-Kapelle, Erholungswald, Unterschriftenliste der Bevölkerung etc. sind dabei noch nicht berücksichtigt).

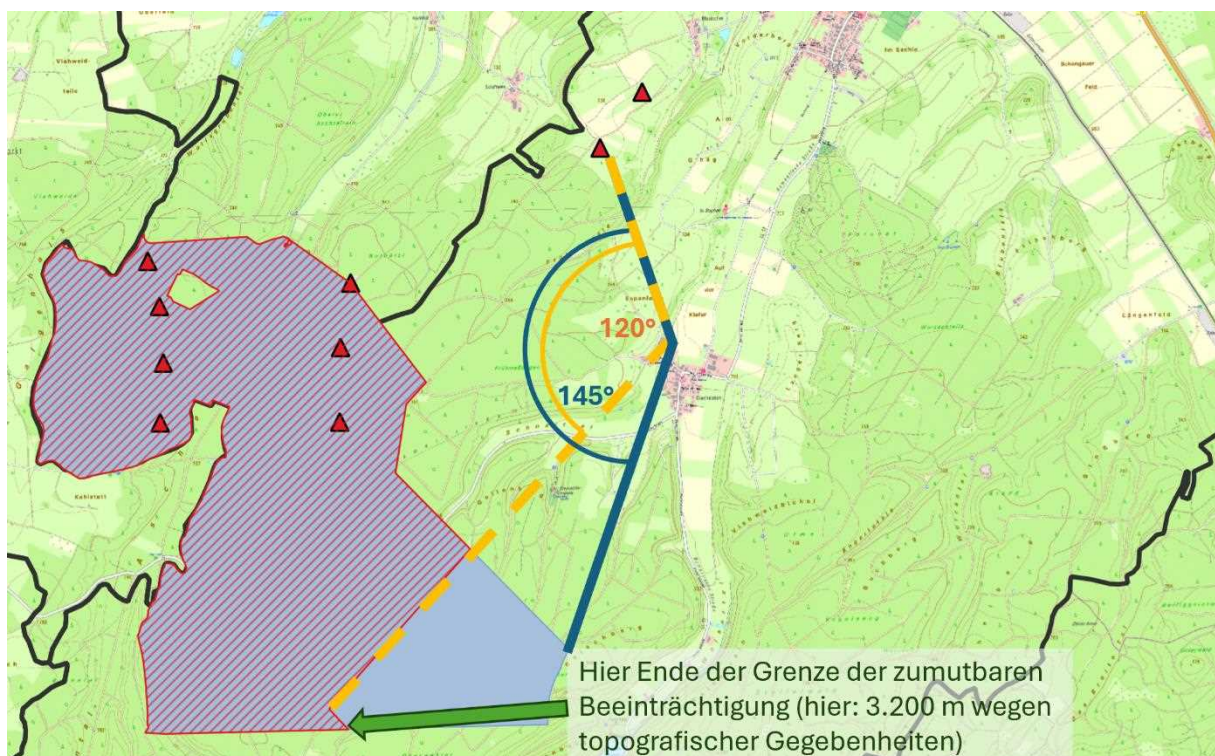


Abbildung 3: Geändertes Vorranggebiet WE01 (rot schraffiert; die bisherige Planung für WE01 ist flächig blau) unter Berücksichtigung von Bestandsanlagen (rote Dreiecke) sowie der Kriterien des Regionalen Planungsverbands München bzgl. des Überlastungsschutzes mit max. 120° sowie der korrigierten Erheblichkeitsschwelle von 3.200 m ab Ortsrand.

³ Da der Ortsrand von Dienhausen mit seiner Tallage maßgeblich ist, liegt die südwestliche der beiden im Norden von Dienhausen befindlichen Bestandsanlagen knapp nicht unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 1/3 des vertikalen Blickfelds und muss einbezogen werden.

Nach einem persönlichen Gespräch mit der UmweltPlan GmbH aus Stralsund zum Gutachten aus dem Jahr 2021 zeigt sich, dass Festlegungen zum Überlastungsschutz nicht pauschal vorgenommen werden sollen, sondern immer auf Basis von Einzelfallbetrachtungen mit erstellten Visualisierungen erfolgen müssen – auch um belastbare Ergebnisse zu erzielen, die rechtssicher sind. Greift man diesen Aspekt der individuellen Gegebenheiten auf, so wird deutlich, dass die nordöstliche der beiden Bestandsanlagen (in Abbildung 3 noch unberücksichtigt) aus verschiedenen Sichtachsen viel präsenter ist, als die südwestliche Bestandsanlage. Bezieht man die nordöstliche Bestandsanlage mit ein, so ergibt sich eine sehr viel stärkere Umfassung, weshalb das Vorranggebiet WE01 weiter schrumpfen muss.

Der Regionale Planungsverband München wird gebeten, die eigenen Kriterien bzgl. des Überlastungsschutzes anzuwenden und das geplante Vorranggebiet WE01 entsprechend anzupassen.

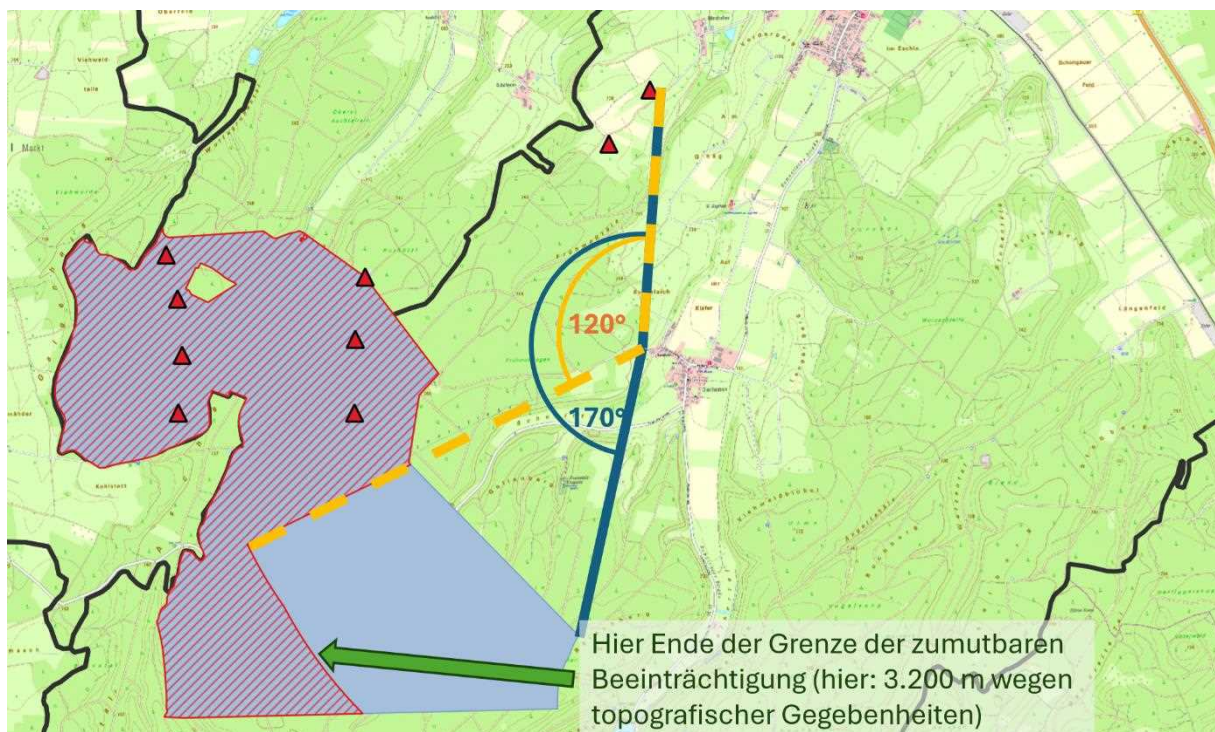


Abbildung 4: Weiter geändertes Vorranggebiet WE01 (rot schraffiert; die bisherige Planung für WE01 ist flächig blau) unter Berücksichtigung aller Bestandsanlagen (rote Dreiecke) sowie der Kriterien des Regionalen Planungsverbands München bzgl. des Überlastungsschutzes mit max. 120° sowie der korrigierten Erheblichkeitsschwelle von 3.200 m ab Ortsrand.

Ein vom Regionalen Planungsverband München im Einzelfall in Erwägung gezogener Umfassungswinkel von bis zu 180° ist abzulehnen, da die Kulissen in den Abbildungen 3 und 4 mit einer Umfassung von 145° bzw. 170° bereits keine wahrnehmbaren Unterbrechungen (sog. Freihaltekorridor) von 60° oder mehr enthalten. Ganz grundsätzlich haben sich Teilnehmer einer Veranstaltung der Fachagentur Windenergie an Land (2021, S. 2) kritisch gegenüber einer Erweiterung über 120° hinaus gezeigt, da dies nicht vermittelbar ist.

Der Regionale Planungsverband München wird gebeten, sich der Auffassung der Experten anzuschließen und 120° als maximalen Umfassungswinkel zu definieren.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Für das Vorranggebiet WE01 ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen größer sind als bei der damaligen Aufstellung der Konzentrationsfläche, Rotor außen vom Planungsverband angesetzt wird (statt Rotor innen bei der Konzentrationsfläche der Gemeinde Denklingen), ein Dichtezentrum keineswegs ausgeschlossen werden darf, Umzingelung vorliegt⁴ und die Bürgerinnen und Bürger einen größeren Abstand zur Wohnbebauung sowie zur Crescentia-Kapelle fordern.

Bereits marginale Änderungen an WE01 würden das enorme Konfliktpotenzial signifikant reduzieren. Als einfach anwendbares Kriterium kann der Abstand zur Crescentia-Kapelle dienen. Allein mit der Berücksichtigung des geforderten Abstands von 2.000 m (siehe Kapitel 2.8 in der ersten Stellungnahme) wären alle Belange der Gemeinde Denklingen zum Großteil berücksichtigt. In diesem Fall würde sich der eingangs dargestellte Flächenbeitragswert von derzeit maximal 2,39 % um weniger als 0,06 % reduzieren; bei einem Abstand von 1.500 m um die Crescentia-Kapelle wären es weniger als 0,03 %.

Mit dem bisherigen Vorgehen aus Planung, Stellungnahme, Planung, Stellungnahme, ... konnte bisher leider keine Lösung erarbeitet werden, die das enorme Konfliktpotenzial bei WE01 in der Gemeinde Denklingen angemessen berücksichtigt.

Die Gemeinde Denklingen bittet den Regionalen Planungsverband München um ein persönliches Gespräch, um gemeinsam eine tragfähige Lösung zu erarbeiten. Als geeignetes Austauschformat bietet sich der von der Gemeinde Denklingen gegründete Energierat an.

⁴ Da die Analyse von Höhenprofilen und Umfassungswinkeln mit einem Geoinformationssystem erheblichen Aufwand verursacht, übermittelt die Gemeinde Denklingen bei Bedarf gerne die Shape-Dateien zu den geänderten Varianten von WE01 in den Abbildungen 3 und 4.

Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017). Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung. Fachfragen des bayerischen Windenergie-Erlasses. www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000009?SID=382621736

Bundesverband WindEnergie (2024). Stellungnahme des BWE Bayern zu Populationsdichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern, München/Landsberg am Lech. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente-landesverbaende/Bayern/Stellungnahmen/20240403_Stellungnahme_Populationsdichtezentren-BWE_Bayern.pdf

Fachagentur Windenergie an Land (2021). Vorstellung des Fachgutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/2021-08-23_Umfassung_von_Ortschaften/FA_Wind_LEKA_Vorstellung_Fachgutachten_zur_Umfassungsgutachten_Dokumentation_23-08-2021.pdf

Gemeinde Fuchstal (2021). Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG1 von Verboten des besonderen Artenschutzes. https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_by/C51CC6C4-FAA1-4BB0-BCBE-F854422685F7/AntragAusnahmeKameraFuchstal_mit_Anhang.pdf

Regionaler Planungsverband München (2024a). Teilfortschreibung Regionalplan München: Abwägung der Anregungen zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie und Beschlussfassung zum überarbeiteten Entwurf, 270. Sitzung des Planungsausschusses am 11.09.2024 in München, Anlage zur Drucksache Nr. 10/24. https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Pdf_Downloads/Sitzungsunterlagen/Sitzungsunterlagen_2024/DS24_10_Anlage_Praes_20240819.pdf

Regionaler Planungsverband München (2024b). Abwägungstabelle. Auswertung Vorabeteiligung, Korrigierte Fassung, Stand 11.09.2024. https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Pdf_Downloads/Sitzungsunterlagen/Sitzungsunterlagen_2024/korrigierte_Fassung_DS24_10_Anlage_Abw_aeg_20240911.pdf

Schreiber, J. (2024). Artenschutz und Windenergie, Regierung von Oberbayern. https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Pdf_Downloads/Sitzungsunterlagen/Sitzungsunterlagen_2024/20240605_-_Vortrag_Artenschutz_und_Windenergie_Schreiber_SG51_ROB.pdf

UmweltPlan (2013). Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“. Endbericht. https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-und-Klimaschutz/Dokumente/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf

UmweltPlan (2021). Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) – Aktualisierung des Gutachtens 2013, im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4	Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Strom- und Gasbeschaffung
--------------	--

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag hat sich entschieden, die Kooperation zur Durchführung von Bündelausschreibungen im Strom- und Gasbereich nach über 10 Jahren Laufzeit und guter Zusammenarbeit mit der Kubus GmbH erneut auszuschreiben. Den Zuschlag in einem europaweiten Vergabeverfahren hat die enPORTAL GmbH mit Sitz in Pronstorf, SchleswigHolstein, erhalten. enPORTAL wird zukünftig mit der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH die Energiebeschaffung über Bündelausschreibungen durchführen. Aufgrund dessen ist der Abschluss

eines neuen Dienstleistungsvertrages mit der enPORTAL GmbH notwendig, um weiterhin an Bündelausschreibungen teilnehmen zu können.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie und Gas über sein webbasiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.
2. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2026 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf.
3. Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie haben die enPORTAL GmbH und die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH folgende Vorgaben zur Strombeschaffenheit zu beachten:
 - ☒ Es soll Graustrom (Ökostromanteil ist bei jedem Stromlieferanten unterschiedlich) beschafft werden oder
 - ☐ 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden oder
 - ☐ 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden
4. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorlage des mit der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH abgestimmten Vergabekonzepts innerhalb der in § 2 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages vorgesehenen Frist über die Freigabe des Vergabekonzepts zu entscheiden.
5. Die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH wird angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.
6. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen.

Begründung:

Zu 1.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung bietet für die Gemeinde u.a. folgende Vorteile: Durch die Bündelung der Stromnachfrage von mehreren Gemeinden (Teilnehmern) können

erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelausschreibungen erzielt werden. Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Die enPORTAL GmbH hat nach einem EU-weiten Wettbewerbsverfahren der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH den Zuschlag erhalten, als Kooperationspartner der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH für die Vorbereitung und Durchführung der zukünftigen Bündelausschreibungen zur Energiebeschaffung im Auftrag der Gemeinde tätig zu sein. Die Vorbereitung, die Durchführung und die Administration des Vergabeverfahrens sowie die Datenbeschaffung und Datenpflege erfolgen über das webbasierte Beschaffungsportal enPORTAL connect.

Grundlage für die Leistungen der enPORTAL GmbH ist der Abschluss des vorgelegten Dienstleistungsvertrages. Einzelheiten zur Dienstleistung der enPORTAL GmbH sind auf der Landingpage abrufbar.

Die Vergütung für die Dienstleistungen im Bereich der elektrischen Energie setzt sich aus einem Grundpreis von 475,- Euro netto und einer gesonderten Vergütung pro Abnahmestelle zusammen (15,- Euro netto pro SLP-Abnahmestellen bzw. einer nach Verbrauch definierten Abnahmestelle der Straßenbeleuchtung; 175,- Euro netto pro RLM-Abnahmestelle).

Die Gesamtvergütung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung beläuft sich auf der Basis der bekannten Abnahmestellen auf ca. 2.255 Euro netto.

Für den Fall, dass kein Stromliefervertrag in Folge einer Bündelausschreibung oder einer nachgelagerten Ausschreibung zustande kommt, reduziert sich die Vergütung (siehe Anlage des Dienstleistungsvertrages, Honorarblatt).

Zu 2.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung erfordert einen koordinierten Verfahrensablauf und kurzfristige Entscheidungen u.a. über die Zuschlagsentscheidung. Deshalb wird die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH bevollmächtigt, die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen zu treffen. Über das webbasierte Portal der enPORTAL GmbH, enPORTAL connect werden alle Teilnehmer fortlaufend über die Entwicklungen bei der Bündelausschreibung informiert.

WICHTIGER HINWEIS: Die Vollmacht erstreckt sich nur auf diese Bündelausschreibungsrunde und ist auf den in der Vollmachtsurkunde festgelegten Umfang beschränkt. Es darf nur das preisgünstigste Angebot bezuschlagt werden.

Der Gemeinderat hat über die Beteiligung an jeder weiteren Bündelausschreibung sowie über die Erteilung einer Vollmacht an die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH erneut zuentscheiden. Nur bei einer Beteiligung an einer neuen Bündelausschreibung fällt ein weiteres Dienstleistungsentgelt an. Spätere Dienstleistungsentgelte können nur im Rahmen der Preisgleitklausel aufgrund § 4 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erhöht werden.

Zu 3.

Für die Vorbereitung der Beschaffungsmaßnahme ist die Entscheidung zu treffen, ob, in welchen Fällen und in welcher Qualität Ökostrom beschafft werden soll.

WICHTIGER HINWEIS: Zusammen mit der Vorlage des Vergabekonzepts wird die enPORTAL GmbH aktuelle Preisindikationen vorlegen. Innerhalb der 2 Wochen-Frist (siehe dazu 4.) sind anderweitige Entscheidungen in Bezug auf die Qualität der zu beschaffenden elektrischen Energie möglich.

Zu 4.

Die enPORTAL GmbH erarbeitet auf der Basis der konkreten Marktgegebenheiten ein konkretes Vergabekonzept und stimmt dieses mit der Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH unter Einbindung des Bayerischen Gemeindetags ab. Das Vergabekonzept soll eine möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung gewährleisten. Soweit das Konzept die Interessen der Gemeinde in Bezug auf die möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung plausibel gewährleistet, soll diesem zugestimmt bzw. kein Widerspruch erhoben werden.

WICHTIGER HINWEIS: Soweit nicht innerhalb von 2 Wochen widersprochen wird, gilt die Zustimmung zur Umsetzung des Vergabekonzeptes als erteilt.

Zu 5.

Durch die Anweisung, dass die Bayerische Kommunal-GmbH eine dahingehende Zuschlagsentscheidung zu treffen hat, wonach dem preisgünstigsten Angebot nach der von der Gemeinde genehmigten Vergabekonzeption der Zuschlag zu erteilen ist, verbleibt der Gemeinde der für eine Bündelausschreibung derzeit bestehende höchstmögliche Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung. Insoweit wird die Bevollmächtigung der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH als verfahrensleitende Stelle tätig zu sein, inhaltlich beschränkt. Eine gesonderte Zuschlagsentscheidung der Gemeinde auf Empfehlung der enPORTAL GmbH oder der Bayerische Kommunal-GmbH lässt sich bei einer losweisen Nachfragebündelung mit engen Zeitvorgaben und bei Beteiligung einer Vielzahl von Gemeinden derzeit weder zeitlich noch organisatorisch realisieren.

Mit Zuschlagserteilung wird der Stromliefervertrag geschlossen. Der Unterzeichnung bedarf es zu dessen Rechtswirksamkeit nicht (vgl. Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayGO).

Zu 6.

Die ersten Ausschreibungsverfahren sollen im Mai 2025 beginnen. Um daran teilnehmen zu können, ist mit der Datenerfassung umgehend zu beginnen. Hierbei unterstützt die enPORTAL GmbH die Verwaltung bei der Datenbeschaffung und wird parallel hierzu mit dem Abruf der Energiedaten (Abnahmestellen, Zuordnung, Verbräuche etc.) bei dem aktuellen Lieferanten elektrischer Energie und dem Stromnetzbetreiber beginnen. Hierzu muss die enPORTAL GmbH eine entsprechende Vollmacht (siehe Anlage) erhalten.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5	Aktualisierung der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denklingen
--------------	---

Sachverhalt:

Die bisherige Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denklingen datiert vom 10.10.1983. Darin sind Regelungen für mittlerweile nicht mehr vorhandene Einrichtungen in der Mehrzweckhalle enthalten, z. B. Gaststätte, Kegelbahn sowie Schützenheim und Schießanlage. Die Gemeindeverwaltung hat daher die Benutzungsordnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst und nicht mehr zutreffende Punkte entfernt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende Benutzungsordnung:

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denklingen

§ 1

Diese Benutzungsordnung gilt für die Mehrzweckhalle Denklingen einschließlich Eingangshalle (im Folgenden kurz "Mehrzweckhalle" genannt). Die Mehrzweckhalle ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Denklingen.

§2

Die Mehrzweckhalle dient

- a) dem Unterricht in Leibeserziehung der Schule
- b) für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen, insbesondere dem Spiel- und Sportbetrieb

§3

(1) Die Gemeinde Denklingen bestimmt, inwieweit die Mehrzweckhalle im Rahmen des § 2 benutzt werden darf.

- (2) Abgesehen von den durch diese Benutzungsordnung festgestellten Betretungsrechten, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, ob die Halle benutzt werden darf.
- (3) Eine Benutzung der Mehrzweckhalle liegt vor, sobald das Hallengebäude betreten wird.
- (4) Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle unterwerfen sich die Vereine, deren Mitglieder und sonstige Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§4

- (1) Der Unterricht der Schule geht jeder anderen Benutzung vor; das Benutzungsrecht ist insoweit gegeben.

§5

- (1) Benutzer, die kein Benutzungsrecht nach § 4 haben, müssen einen Antrag auf Genehmigung eines Benutzungsrechtes (§ 3 Abs. 2) unter Angabe des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung (§ 6) rechtzeitig stellen.
- (2) Es kann dabei für häufig wiederkehrende Sportveranstaltungen (z.B. Frauenturnen, Duschen nach dem Fußballspiel etc.) eine Pauschalgenehmigung erteilt werden.

§6

Bei jeder Benutzung durch einen Verein muss ein verantwortlicher Leiter der Veranstaltung anwesend sein.

§7

- (1) Der Leiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung eine Beschädigung der Räume und der Einrichtung vermieden wird.
- (2) Jeder Leiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und deren Einrichtungen nebst Turngeräten zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 8

Jeder, der die Mehrzweckhalle benutzt, ist zur schonenden Benutzung der Einrichtungen und der Geräte verpflichtet. Vor allem sind die Turn- und Sportgeräte nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

§9

Die Turn- und Sportgeräte und andere Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung an ihren Aufbewahrungsort abzustellen.

§10

Auf Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Umkleieräume und Toiletten reinzuhalten. Jede Beschmutzung der Geräte, Hallenböden und der Wände ist zu vermeiden.

§11

- (1) Für Schäden am Mehrzweckhallengebäude oder anderen Einrichtungen haftet neben dem Verein auch die Abteilung, in deren Übungsstunde oder Wettkampfzeit der Schaden entstanden ist.
- (2) Werden nach Schluss einer Veranstaltung Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 7 gemeldet wurden, so ist neben dem Verein diejenige Abteilung für den Schaden haftbar, die die Veranstaltung angesetzt hatte

§12

- (1) Der Hausmeister ist berechtigt, Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sofort zu unterbinden. Er ist insbesondere befugt, Benutzer bei Verstößen aus der Halle zu verweisen.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Gemeinde Denklingen den betreffenden Verein von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausschließen.
- (3) Das Haus- und Eigentümerrecht der Gemeinde Denklingen bleibt unberührt.

§13

Die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen insbesondere deren Geräte, geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der Haftpflicht ihrer Kommunalerschadenhaftpflichtversicherung.

§14

- (1) Wird bei Veranstaltungen in der Halle ein Auf- und Abstuhlen notwendig, muss dies der Veranstalter in eigener Regie übernehmen. Das Abstuhlen muss spätestens 24 Stunden nach Beginn der Veranstaltung beendet sein: § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beinhaltet auch, die Mehrzweckhalle besenrein zu verlassen.
- (3) Der Veranstalter hat auch für die Sauberhaltung der Parkplätze vor der Mehrzweckhalle und entlang der Straße zu sorgen.

§ 15

- (1) Weitere Reinigungspflichten des Benutzers entstehen nicht; privatrechtliche Absprachen bleiben unberührt.

§16

- (1) Die Gemeinde Denklingen erhebt für die Benutzung der Halle ein privatrechtliches Entgelt von 166,00 €. Benutzungen nach §§ 4 und 5 Abs. 2 sind kostenfrei (insbesondere Spiel- und Sportveranstaltungen).
- (2) Die Gebühren erhöhen sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 3 %; Centbeträge werden zum vollen EURO nach unten oder oben gerundet.

§17

- (1) Die Gemeinde Denklingen haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereins- oder Privatgeräte, abgestellte Fahrräder, Mopeds usw.
- (2) Gefundene Gegenstände sind bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§18

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat Denklingen am _____ erlassen. Sie tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10.10.1983 außer Kraft.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6	Erste Änderung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II,“; Aufstellungs-/Änderungsbeschluss
--------------	---

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II“ soll zum ersten Mal geändert werden.

Ursprünglich war das Ziel des Bebauungsplanes, eine Werkserweiterung der Hirschvogel Automotive Group zu ermöglichen, um den Wachstumsansprüchen der Firma Hirschvogel entgegenzukommen. Aufgrund der konjunkturellen Lage wird die Firma Hirschvogel nun das Bebauungsplangrundstück nicht mehr wie geplant nutzen. Die Nutzung durch eine andere ortsansässige Firma wurde deshalb fokussiert und versucht passende Rahmenbedingungen hierfür herzustellen.

Aufgrund der direkten Anbindung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ an das Werksgelände, wurden verschiedene Planungsaspekte auf eine unmittelbare Anbindung gelegt. Dazu gehören die verkehrliche Erschließung, die Löschwasserversorgung, die Wasserversorgung sowie der Kanalanschluss und auch die Anlage von Zufahrten. Da die beiden zukünftigen Betriebe keine betrieblichen Abläufe teilen, muss der Bebauungsplan auf die Eigenständigkeit des Vorhabens angepasst werden. Dazu gehört auch der Tausch von Ausgleichsflächen und die geringfügige Anpassung des Bebauungsplanumgriffs (siehe Aufhebungsbereiche).

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

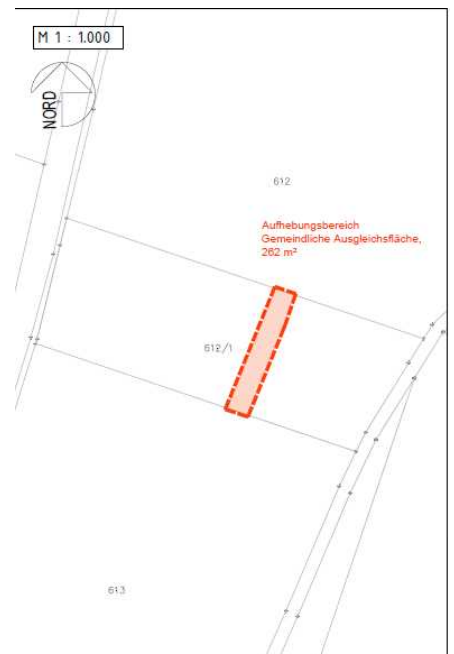
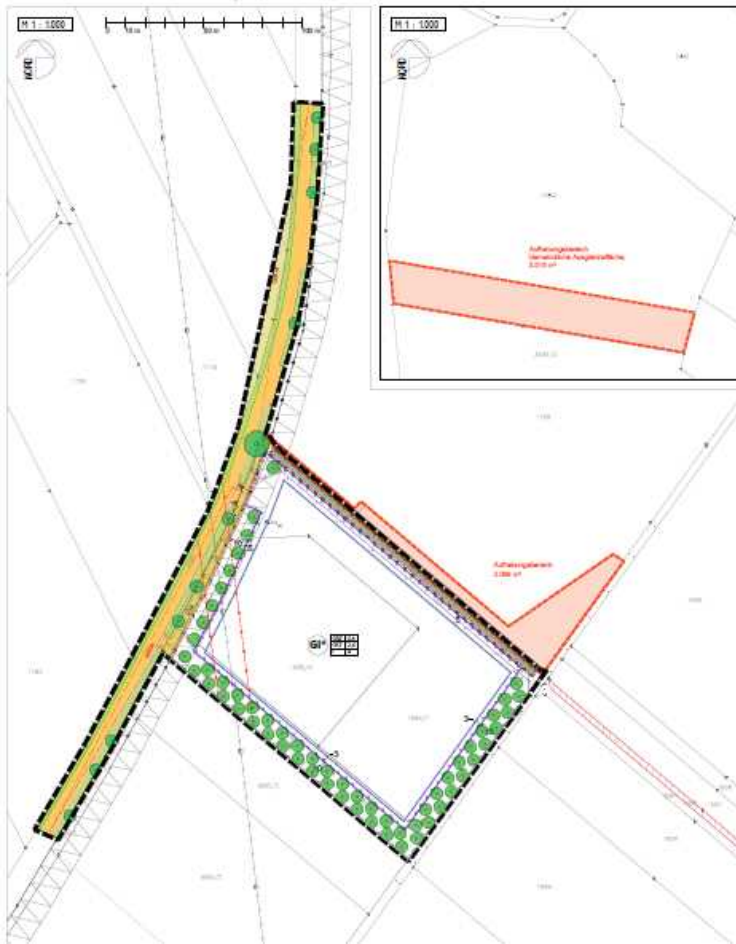
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II“ zum ersten Mal zu ändern. Dies soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden.

Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ inkl. Ersatzausgleichsfläche, sowie die gekennzeichneten Aufhebungsbereiche.

Das Bebauungsplangebiet, die neue Ausgleichsfläche, sowie die rot gekennzeichneten Aufhebungsbereiche werden im nachfolgenden dargestellt:



Mit den Planungsarbeiten wurde Terrabiota, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 13a, 82319 Starnberg beauftragt.

Die beiliegende Kostenübernahmevereinbarung für die Bebauungsplanänderung ist abzuschließen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 7	Erste Änderung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“; Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB;
--------------	---

Sachverhalt:

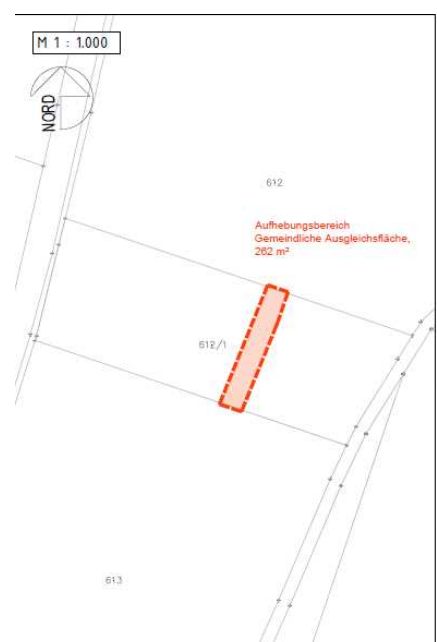
Gemäß gegebenen Aufstellungs- und Änderungsbeschluss vom 19.03.2025 beabsichtigt die Gemeinde Denklingen die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Ursprünglich war das Ziel des Bebauungsplanes, eine Werkserweiterung der Hirschvogel Automotive Group zu ermöglichen, um den Wachstumsansprüchen der Firma Hirschvogel entgegenzukommen. Aufgrund der konjunkturellen Lage wird die Firma Hirschvogel nun das Bebauungsplangrundstück nicht mehr wie geplant nutzen. Die Nutzung durch eine andere ortsansässige Firma wurde deshalb fokussiert und versucht passende Rahmenbedingungen hierfür herzustellen.

Aufgrund der direkten Anbindung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ an das Werksgelände, wurden verschiedene Planungsaspekte auf eine unmittelbare Anbindung gelegt. Dazu gehören die verkehrliche Erschließung, die Löschwasserversorgung, die Wasserversorgung sowie der Kanalanschluss und auch die Anlage von Zufahrten. Da die beiden zukünftigen Betriebe keine betrieblichen Abläufe teilen, muss der Bebauungsplan auf die Eigenständigkeit des Vorhabens angepasst werden. Dazu gehört auch der Tausch von Ausgleichsflächen und die geringfügige Anpassung des Bebauungsplanumgriffs (siehe Aufhebungsbereiche).

Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ inkl. Ersatzausgleichsfläche, sowie die gekennzeichneten Aufhebungsbereiche.

Das Bebauungsplangebiet, die neue Ausgleichsfläche, sowie die rot gekennzeichneten Aufhebungsbereiche werden im nachfolgenden dargestellt:



Mit den Planungsarbeiten wurde Terrabiota, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 13a, 82319 Starnberg. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung und beiliegende Begründung in der Fassung vom 11.02.2025).

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die von Terrabiota, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 13a, 82319 Starnberg ausgearbeitete Planung zur ersten Änderung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs vom 11.02.2025 und der Begründung vom 11.02.2025 die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 8	Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung für den Kiesabbau mit Verfüllung von grubeneigenem Material – Fl.Nr. 1732 Gemarkung Denklingen
--------------	---

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1732 der Gemarkung Denklingen wird eine Verlängerung der Abbaugenehmigung für den Kiesabbau mit Verfüllung von grubeneigenem Material beantragt.

Mit Bescheid vom 14.01.2014, Aktenzeichen K-1325-2016-8 wurde gemäß Punkt 2.1 die Fristsetzung für Abbau und Rekultivierung wie folgt geregelt:

„Die Genehmigung zum Abbau von Kies ist befristet bis zum 31.12.2024.

Die Rekultivierung hat abschnittsweise nach der vorgelegten Planung zu erfolgen und ist bis zum 31.12.2030 abzuschließen.“

Es wird beantragt, die befristete Genehmigung zum Abbau von Kies bis zum 31.12.2030 und die Rekultivierung bis 31.12.2036 zu verlängern.

Mit Beschluss vom 15.01.2025, TOP 5 wurde das gemeindliche Einvernehmen aufgrund des Grundsatzbeschlusses vom 25.02.2015 vorerst nicht erteilt, da die vorgesehene Fläche weder im Vorranggebiet Kies des Regionalplans München liegt noch ein Bebauungsplan für Kiesabbau gegeben ist.

Im Flächennutzungsplan ist die genannte Fläche als Fläche gekennzeichnet, bei der bereits Abgrabungen vorhanden sind (siehe Anhang).

Mit Schreiben vom 19.02.2025 des Landratsamt Landsbergs am Lech wurde mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen aus fachlicher Sicht einer Verlängerung der Genehmigung voraussichtlich nichts entgegensteht.

Die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz sind in vorliegendem Fall erfüllt. Die Verlängerung des bereits bestehenden kleinflächigen Kiesabbaus stellt kein erheblich überörtlich bedeutsames Vorhaben gemäß Art. 24 BayLplG dar. Das Außenbereichsvorhaben ist privilegiert und die Erschließung gesichert.

Aus Sicht der Verwaltung kann das Einvernehmen für bereits bestehende Kiesabbaugebiete verlängert werden, da durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Abbaugenehmigung bis zum 31.12.2030 und die Rekultivierung bis 31.12.2036 wird erteilt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 9	Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer Freiflächen AGRI-PV mit 999 kWp nach DIN SPEC 91434 – Fl.Nrn. 89 + 89/1 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 63
--------------	--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 89 und 89/1 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung zu o.g. Bauvorhaben beantragt (Art. 68 BayBO).

Mit Beschluss vom 18.12.2024, TOP 5 wurde das gemeindliche Einvernehmen vorerst verweigert, da das Vorhaben nicht im Geltungsbereich des vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplanes für Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt. Rechtlich handelt es sich bei Agri-PV-Anlagen um einen Sonderfall von PV-Freiflächenanlagen.

Zudem war die Privilegierung des Vorhabens noch nicht geprüft.

Mittlerweile liegt eine Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor, welche eine Privilegierung bestätigt.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Nach § 35 Abs. 1 und Abs. 9 BauGB ist die geplante Freiflächen AGRI-PV (Nutzung solarer

Strahlungsenergie), welche einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und mit diesem im räumlich-funktionalen Zusammenhang steht zulässig, wenn

- diese nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt
- die Grundfläche der besonderen Solaranlage nicht 25.000 m² überschreitet
- je Hofstelle und Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird

Der vom Gemeinderat beschlossene Rahmenplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen hält die städtebaulichen Ziele der Gemeinde fest, und dient als Leitfaden für die weitere städtebauliche Entwicklung. Der Rahmenplan stellt somit eine Grundlage für künftige Bauleitplanungen dar. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich welches bereits einem bestehenden Baurecht nach § 35 BauGB unterliegt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 4 Anwesend 12

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:10 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführer